

§ 39 LPO II (Bayern) — Entscheidung über die Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle prüft, ob die nachgewiesene Ausbildung und die abgelegte Zweite Staatsprüfung oder eine der Zweiten Staatsprüfung im Sinn dieser Verordnung entsprechende Staatsprüfung der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und dieser Prüfungsordnung für das betreffende Lehramt geforderten Ausbildung und Prüfung gleichwertig sind. Wurde die Staatsprüfung nach Satz 1 in einem anderen Land abgelegt, ist die Gleichwertigkeit dieser Prüfung im Sinn des Satzes 1 dann gegeben, wenn die einschlägigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz erfüllt sind. In diesem Fall wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

(2) Ist die Anerkennung der Prüfung nach Abs. 1 nicht möglich, sind die Unterschiede hinsichtlich Ausbildung und Prüfung aber durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, und wurde die Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt, so legt das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle fest, welche Ausbildungsteile im Rahmen eines ergänzenden Vorbereitungsdienstes zu absolvieren und welche zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Nachqualifikation zu erbringen sind. Wurde die Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen, so wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

Zitiervorschlag: § 39 LPO II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de):

<https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20II/39>